Opłata pocztowa uiszczona gotówką

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Korespondencja Gospodarcza dla Polski

Erscheint 10-tägig — Bezugspreis in Polen 4.— zł, im Ausland 2.— Reichsmark monatlich, ausschließl. Bestellgeld freibleibend. Redaktion, Verlag und Administration: Katowice, ulica 3-go Maja Nr. 17 — — — Telefon nur Nr. 337-47

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Anzeigenpreis nach festem Tarif — Bei jeder Beitreibung und Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort — Erfüllungsort Katowice, Wojewodschaft Schlesien — Bankverbindung: Deutsche Bank, Katowice und Beuthen — P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Jahrg. XVI. | Katowice, am 10. Juli 1939 | Nr. 18

Gesetz über den Kriegszustand

Die wichtigsten Bestimmungen dieses im Dziennik Ustaw R. P. Nr. 57, Pos. 366 (vom 30. Juni 1939) veröffentlichten Gesetzes lauten wie folgt:

Der Staatspräsident verfügt den Kriegszustand im gesamten Staatsgebiet oder einem Teil desselben auf Antrag des Ministerrats.

Die Verfügung des Staatspräsidenten ist neben der Veröffentlichung im Dziennik Ustaw R. P. in den Gemeinden bekannt zu machen, über welche der Kriegszustand verhängt wurde.

Die Verfügung tritt im Gebiete des Kreises mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in der Ortschaft, welche Sitz der Kreisverwaltung ist, in Kraft und wenn eine Bekanntmachung in dieser Ortschaft nicht möglich ist — mit dem Tage ihrer Veröffentlichung am Sitz der Wojewodschaft.

Die Bekanntmachung hat die bürgerlichen Freiheiten anzugeben, welche aufgehoben werden, sowie die Folgen, welche die Aufhebung dieser Freiheiten nach sich zieht.

Die Verfügung des Kriegszustandes bewirkt kraft eigenen Rechts die Aufhebung der bürgerlichen Freiheiten mit dem im Art. 3—7 des Gesetzes vom 22. Februar 1937 über den Ausnahmezustand (Dz. Ust. R. P. Nr. 17, Pos. 108) bezeichneten Folgen mit einigen Abänderungen.

Verletzungen von Geboten oder Verboten, welche auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen erlassen werden, werden mit einer Arreststrafe bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe bis zu 10 000 Złoty geahndet. Bei diesen Vergehen findet das beschleunigte Verwaltungsstrafverfahren Anwendung, wobei der Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Ausführung der Arreststrafe nicht aufhält.

Die Verfügung des Kriegszustandes in diesem Gebiete mit Ausnahmezustand bewirkt kraft eigenen Rechts das Erlöschen des Ausnahmezustandes. Ausnahmeverordnungen und -verfügungen, welche auf Grund der Vorschriften über den Ausnahmezustand erlassen wurden, gelten jedoch weiterhin bis zu ihrer Aufhebung auf Grund der Vorschriften des Gesetzes über den Kriegszustand.

Die Verfügung des Staatspräsidenten über die Aufhebung des Kriegszustandes tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Dz. Ust. R. P. in Kraft; sie bewirkt auf dem Gebiete, in welchem der Kriegszustand aufgehoben wurde das Außerkrafttreten sämtlicher Ausnahmeverordnungen und -verfügungen. Dies bezieht sich jedoch nicht auf Strafen und das Strafverfahren, ebenso nicht auf die Haftung der Gemeinden für Schäden und Verluste, sowie auf das Schadenersatzverfahren, welche im Art. 8 des Gesetzes über den Ausnahmezustand vorgesehen sind.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlischt die Verordnung des Staatspräsidenten vom 16. Januar 1928 über den Kriegszustand (Dz. Ust. R. P. Nr. 8, Pos. 54).

Das vorstehende Gesetz ist am 30. Juni 1939 in Kraft getreten.

Erleichterungen im Reiseverkehr nach dem Auslande

Von Polen aus bestehen erleichterte Reisemöglichkeiten nach solchen Ländern, mit denen Polen Touristenabkommen getroffen hat. Diese Auslandsreisenden erhalten Pässe zu ermäßigten Gebühren und zwar bei Vorlegung der Meldung des Bedarfs an Touristenschecks und Einzahlung des entsprechenden Betrages in Złoty. Die Dauer des Passes hängt von der Zahl der Reisetage ab, für welche die Schecks gekauft wurden. Außer den Touristenschecks dürfen Reisende nach diesen Ländern 30 zł. in bar für Ausgaben während der Fahrt mitnehmen.

Für Reisen nach Italien wurden in diesem Jahr 15 Prozent der Einzahlungen italienischer Importeure polnischer Waren bestimmt, was einem Jahresbetrage von ungefähr 5 500 000 zł. oder monatlich ca. 450 000 zł. gleichkommt. Der Verrechnungskurs ist allerdings für Reisende ziemlich ungünstig; er beträgt 1 zł. = 3,60 Lire.

Die Scheckkosten wurden in diesem Jahr von 2 auf 3 Prozent herabgesetzt. Um den ermäßigten Paß zu erhalten, muß der Reisende mindestens für 100 zł. bei Einzelreisen und für 75 zł. bei Sammelreisen pro Woche Aufenthalt in Italien Devisenschecks kaufen.

Für Reisen nach Frankreich wurden in diesem Jahre 8 Mill. Frs. vorgesehen. Der Reisende darf ohne besondere Genehmigung der polnischen Devisenkommission Schecks in Höhe von 500—1200 Frs. pro Woche Aufenthalt in Frankreich kaufen, jedoch darf der Aufenthalt zwei Monate nicht übersteigen. Bisher sind Meldungen für Scheckkäufe in Höhe von ca. 1 Mill. Frs. eingelaufen.

Für Reisen nach Rumänien sind jährlich 650 000 zł. vorgesehen. Trotz der hohen Kursdifferenz zwischen dem Verrechnungskurs und dem tatsächlichen Leikurs sind in den vergangenen Jahren bedeutende Beträge in Anspruch genommen worden, da der ungünstige Kurs zum Teil durch die billigen Aufenthaltskosten in Rumänien ausgeglichen wird.

Reisende nach **Bulgarien** erhalten Akkreditive und Schecks des PIR.

Der Reiseverkehr nach **Jugoslavien** wird wahrscheinlich in diesem Jahre nicht aufrecht erhalten werden können, da die entsprechenden Verhandlungen bisher zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt haben.

Für den Reiseverkehr nach der **Slowakei** sind 100 000 zł vorgesehen, jedoch dürfte dieser unter dem hohen Verrechnungskurs 1 zł. = 5.52 sl. Kr. leiden.

Bestimmungen über die besondere Strafhaftung bei Flucht zum Feinde oder ins Ausland

Die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes, welches am 30. Juni 1939 in Kraft getreten und im Dz. Ust. R. P. Nr. 57 Pos. 367 veröffentlicht ist, lauten wie folgt:

Im Falle der Verurteilung für Vergehen, welche:

1. in den Art. 34, 39, 40, 46, 47 und 48 des Militärstrafgesetzbuches oder
2. im Art. 173 Abs. 1b und Abs. 2 des Gesetzes vom 9. April 1938 über die allgemeine Militärdienstpflicht (Dz. Ust. R. P. Nr. 25, Pos. 220)

enthalten sind, kann das Gericht, falls der Täter zum Feinde überging oder nach dem Auslande geflüchtet ist, neben den für ein solches Vergehen vorgesehenen Strafen folgende besonderen zusätzlichen Strafen verhängen:

a) Beschlagnahme des Vermögens,
b) Verlust der Erbfähigkeit und der Fähigkeit Schenkungen entgegenzunehmen.

Die Beschlagnahme des Vermögens umfaßt den Verlust des unbeweglichen und beweglichen Besitzes, sowie der Forderungen und sämtlicher Vermögensrechte mit Ausnahme der Gegenstände, welche der gerichtlichen Zwangsvollstreckung nicht unterliegen.

Das verfallene Vermögen geht in das Eigentum des Staates mit der Bestimmung für den FON über.

Der Verlust der Erbfähigkeit betrifft sowohl die gesetzliche Erbfolge, wie auch die Uebernahme irgendwelcher vermögensrechtlicher Vorteile bei Todesfall. An Stelle des Verurteilten tritt der FON; für sämtliche Verpflichtungen, welche aus diesem Titel den Staat belasten sollten, haftet der Staat nur mit dem erhaltenen Vermögen.

Der Verlust der Fähigkeit zur Entgegennahme von Schenkungen beruht auf der Beraubung sämtlicher vermögensrechtlicher Vorteile des Verurteilten, welche sich aus dem Schenkungsakt ergeben; diese Vorteile gehen auf den FON über.

Der Verlust der Erbfähigkeit, sowie der Verlust des Rechts auf Entgegennahme von Schenkungen erfolgt für immer.

Sämtliche Rechtshandlungen, welche der Flüchtling **nach seiner Flucht oder innerhalb von 2 Jahren vor der Flucht** vorgenommen hat, um das Vermögen vor den drohenden besonderen zusätzlichen Strafen zu schützen, werden vom Gericht für ungültig erklärt, falls der Erwerber von dieser Absicht des Flüchtlings gewußt hat oder hätte wissen müssen. Falls aus der Rechtstätigkeit des Füchtlings eine Person Vorteile zieht, welche mit diesem im engen Verhältnis stand, wird angenommen, daß die Person von der Absicht des Flüchtlings gewußt hat. Falls eine dritte Person unentgeltlich Vorteile daraus gezogen hat, wird die Rechtshandlung des Flüchtlings für ungültig erklärt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Beschenkte von der Absicht des Flüchtlings gewußt hat oder hätte wissen müssen.

Im Falle der Einleitung eines Verfahrens oder einer Untersuchung kann der Staatsanwalt **die Sicherstellung** des mit dem Verfall bedrohten **Vermögens** entsprechend den Vorschriften über das Zivilprozeßverfahren beantragen. Ueber die Sicherstellung entscheidet in geheimer Sitzung das Gericht, zu dessen Zuständigkeit die Angelegenheit gehört. Gegen den Beschluß steht das Beschwerderecht zu.

Falls der wegen eines der vorgenannten Vergehen Angeklagte nicht festgenommen wurde, weil er sich in der Gewalt des Feindes, im Auslande befindet oder sein Aufenthaltsort im Inlande nicht festgestellt werden kann, verfügt das Gericht das Verfahren gegen den Flüchtling. Das Verfahren gegen den Flüchtling wird nach den Grundsätzen des Militärstrafgesetzbuches geführt, wenn der Flüchtling der Zuständigkeit der Militärgerichte untersteht und nach den Grundsätzen des Strafgesetzbuches, wenn der Flüchtling der Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte unterliegt — mit den in diesem Gesetz enthaltenen Abänderungen.

Im Strafverfahren, auch während der Untersuchung muß der Flüchtling einen Verteidiger haben. Mangels eines Wahlverteidigers **wird ein Verteidiger** von amtswegen bestimmt. **Das Recht zur Wahl des Verteidigers** steht auch dem Vater, der Mutter, dem Vormund, dem Ehegatten, den Kindern und der Verwandtschaft des Flüchtlings zu.

Falls das Gerichtsverfahren keine hinreichenden Beweise für die Schuld oder Unschuld des Flüchtlings erbracht hat, setzt das Gericht das Verfahren aus. Die Wiederaufnahme des Verfahrens erfolgt auf Antrag des Staatsanwalts, falls neue Umstände bekannt geworden sind, welche **die Schuld, oder die Unschuld** des Flüchtlings begründen.

Das Urteil mit schriftlicher Begründung ist innerhalb einer Woche vom Tage seiner Verkündung anzufertigen.

Die **Wiederaufnahme** eines durch rechtskräftiges **Urteil** beendeten Verfahrens kann zu Gunsten des Angeklagten auch dann erfolgen, wenn solche neue Tatsachen und Beweise angeführt werden, welche vordem dem Gericht nicht bekannt waren, die entweder selbst oder im Zusammenhang mit anderen bestätigen, daß der Angeklagte unschuldig ist oder daß er für ein schwereres Vergehen bestraft wurde als das, welches er begangen hat.

Die neuen Umsatzsteuersätze

Vielfachen Wünschen unserer Leserschaft entsprechend geben wir die in der Durchführungsverordnung zum neuen Umsatzsteuergesetz enthaltenen neuen Steuersätze nochmals bekannt.

Diese Steuersätze gelten für die ab 1. Januar 1939 erzielten Umsätze.

Die wichtigsten Bestimmungen der Durchführungsverordnung zum Umsatzsteuergesetz haben wir in der Wk. Nr. 15 und 16 vom 1. und 10. Juni 1939 eingehend behandelt.

Art. 7, Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes v. 4. Mai 1938	Art der Umsätze	Steuersätze	
		bei ordnungsmäßiger Buchführ.	für Unternehmen ohne Buchführung
Pkt. 1a u. P. 2	1a) Verkauf oder Tausch erworbener und unverarbeiteter Waren, mit Ausnahme des Verkaufs in Apotheken . .	1,25%	1,7%
Pkt. 9	b) Verkauf von Bodenfrüchten, Mehl, Kleie und Leinkuchen auf Getreidebörsen . . .	0,3%	—
Pkt. 5b u. P. 10	c) Verkauf oder Tausch erworbener Waren, welche vor dem Verkauf oder Tausch umgearbeitet wurden . .	2,1%	3%
Pkt. 1a u. P. 10	d) Verkauf oder Tausch in Apotheken	3%	3%
Pkt. 1b u. P. 2	e) Herausgabe von in Polen gedruckten Büchern durch Verlagsanstalten	1,25%	1,7%
Pkt. 4b u. c/Pkt. 5a u. b/u. P. 10	2 Verkauf oder Tausch von Rohstoffen, Halbfabrikaten, Fertigfabrikaten, welche vom Steuerzahler auf eigene Rechnung hergest. wurden, sofern diese Umsätze:		
	a) 50 000.—zł. jährlich nicht übersteigen	1,5%	1,5%
	b) 50 000.—zł. übersteigen, jedoch 100 000.—zł. jährlich nicht übersteigen	1,5%	2,1%
	c) 100 000.—zł. jährlich übersteigen	2,1%	3%
Pkt. 3 u. P. 10	3a) Kredittätigkeiten mit Ausnahme des Bruttogewinns aus dem Handel mit Devisen sowie Wertpapieren aller Art (Prozente, Provisionen etc.	1,8%	3%
Pkt. 3 u. P. 10	b) Bruttogewinn aus dem Handel mit Devisen sowie Wertpapieren aller Art . .	3%	3%
Pkt. 4a u. P. 10	4 Entschädigung für Umarbeitung oder Herstellung von Erzeugnissen oder Halbfabrikaten, sofern diese Umsätze:		
	a) 15 000.—zł. jährlich nicht übersteigen	1,5%	1,5%
	b) 15 000.— zł. jährlich übersteigen	3%	3%
Pkt. 4b u. c sowie Pkt. 5a u. Pkt. 10	5 Dienstleistung. handwerksmäßiger Art. sofern:		
	a) sie nicht 50 000.—zł. jährlich übersteigen	1,5%	1,5%
	b) sie 50 000.—zł. übersteigen jedoch 100 000.—zł. jährlich nicht übersteigen	1,5%	2,1%
	c) sie 100 000.—zł übersteigen	3,%	3%
Pkt. 6	6 Entschädigungen für Spedition, Schiffsmaklerei, sowie Transport von Personen und Sachen	2,6%	2,6%
Pkt. 7a	7 Provisionen und andere Entschädigungen für Kommissionstätigkeiten gemäß Art. 6 Pkt. 4 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes . .	6%	—
Pkt. 7c	8 Provisionen und andere Entschädigungen für Handelsvermittlung	6%	6%
Pkt. 7b	9 Provisionen und andere Entschädigungen für Agenturtätigkeiten außer den im Art. 6 Pkt. 5 Satz 1 des Gesetzes genannten Fällen	6%	6%
Pkt. 8 u. 7b	10 Gebühren vereidigter Börsenmakler:		
	a) nachgewiesen durch Maklerbuch	3%	—
	b) nicht nachgewiesen durch Maklerbuch	—	6%
Pkt. 10	11 Sämtliche übrigen Umsätze	3%	3%

Allgemeines

Lebensmittelpreise

Milch: Halbengros	21 — 23 gr pro Liter (lose)		
en detail	26 — 28 „ „ „ „		
Halbengros	24 „ „ „ (in Flaschen)		
en detail	28 „ „ „ „		

Tendenz ruhig, Zufuhr ausreichend, Konsumtion etwas schwächer infolge der Urlaubszeit.

Butter: 1. Gattung	en gros	3.— zł — 3.10 zł pro 1 kg	
	en detail	3.40 „ — — „ „ „ „	
2. „ Tischbutter	en gros	2.80 „ — — „ „ „ „	
	en detail	3.20 „ — — „ „ „ „	
3. „ Kochbutter	en gros	2.60 „ — —	
	en detail	3.— „ — — „ „ „ „	
Posener Landbutter	en gros	2.50 „ — 2.50 „ „ „ „	
	en detail	2.80 „ — 3.— „ „ „ „	

Tendenz beständig, Zufuhren mittelmässig, Konsumtion gut.

Saure Sahne 22 — 24% en gros 1.10 zł pro Liter
en detail 1.30 „ „ „

Auflösung des Kartells zweier Warenhäuser in Oberschlesien

Wir entnehmen der Polska Gospodarcza Nr. 26 vom 1. Juli d. Js. nachstehende Notiz:

Lt. Entscheidung des Handelsministers vom 27. Juni d. Js. wurde das Kartellabkommen der Warenhäuser TIC Sp. z o. o. Chorzow und Whole-Worth Sp. Akc. Katowice, welches in Chorzow am 29. März d. Js. abgeschlossen wurde, aufgelöst. Auf Grund dieses Uebereinkommens verpflichteten sich die beiden Warenhäuser gegenseitig, ihre sämtlichen Waren zu denselben Preisen zu verkaufen sowie beim Verkauf der Waren genau die gleichen Rabatte zu gewähren.

Diese Rabatte waren bereits im Vertrage selbst genau bezeichnet und zwar: beim Einkauf von Waren im Werte von 20 zł. betrug der Rabatt 50 gr., mit der Maßgabe, daß er dem Kunden nur die Ware (Schokolade oder Seife), welche im Rabattbüro ausghändigt werden, erteilt werden durfte. Außer diesem Rabatt wurde jedem Kunden in seinem Warenbuch ein Stempel für jede Zahl gewöhnlicher Kassabons des Warenhauses über den Gesamtbetrag von 20 zł. eingetragen. 10 solcher Stempel entsprachen einem Werte von 2,50 zł., welche der Kunde gleichfalls in Ware zugleich mit der Eintragung des 10. Stempels erhielt.

Als Sicherheit für die genaue Einhaltung dieses Abkommens hinterlegten beide Warenhäuser bei einer dritten Person einen von ihnen unterschriebenen Kautionswechsel in blanco, welchen im Falle der Verletzung des Abkommens durch einen Kontrahenten der zweite (geschädigte) Kontrahent sofort ausfüllen und in Umlauf setzen durfte.

Eine für diesen Vertrag höchst charakteristische Besonderheit war der Umstand, daß in diesem überhaupt keine Möglichkeit zu seiner Lösung durch Kündigung seitens eines der Kontrahenten vorgesehen war, obwohl er auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde.

Zu der einheitlichen Preisgestaltung ist zu bemerken, daß der erwähnte Vertrag die kartellisierten Artikel überhaupt nicht näher bezeichnete; er beschränkte sich lediglich auf die Generalklausel, daß sämtliche Waren, welche die beiden Warenhäuser z. Zt. des Abschlusses des Kartellvertrages handelten, also Galanteriewaren, Konfektion, Trikotagen, Glas-, Fayencywaren, sogenannte Kurzwaren etc., sowie sämtliche anderen Waren, welche diese beiden Häuser in Zukunft zu handeln beabsichtigten — genau zu denselben Preisen verkauft werden müßten.

Die Anwendung derartiger Kartellabkommen in erweitertem Umfange würde zu einer gänzlichen Ausschaltung der Möglichkeit einer freien Preisgestaltung auf der Grundlage einer gesunden Konkurrenz aus dem Handel sowie zu einer gänzlichen Versteifung sämtlicher Preise sämtlicher Artikel im Handelsverkehr mit einer selbstverständlichen Schädigung der Konsumenten, wie auch des Handels selbst führen. Deshalb muß jeder Versuch der Einführung eines derartigen Handelssystems, welches sich mit dem für unser Wirtschaftsleben maßgebenden Grundsatz der Handelsfreiheit nicht vereinbaren läßt, als wirschaftsschädlich und das öffentliche Wohl gefährdend angesehen werden.

Aus diesen Gründen wurde die Lösung des vorstehenden Kartellabkommens beschlossen.

Außerdem wurde lt. 2. Entscheidung des Handelsministers vom selben Datum die G. m. b. H. TIC mit einer Geldstrafe von 10 000 zł für unbegründete bewußte Unterlassung der Meldung des gegenwärtig aufgelösten Abkommens beim Kartellregister sowie für seine Verheimlichung vor der Aufsichtsbehörde des Handelsministeriums belegt.

Schonzeit für einzelne Gattungen von Jagdwild.

1. für Hirsche und Böcke vom 1. November bis 31. August,
2. für Hirschkühe, Hirschkälber und Dammhirsche das ganze Jahr,
3. für Rehböcke vom 1. November bis 15. Mai,
4. für Rehe das ganze Jahr,
5. für Hasen vom 21. Januar bis 15. Oktober,
6. für Daxe vom 1. Dezember bis 30. September,
7. für Auerhähne das ganze Jahr,
8. für Birkhühner und Fasanen das ganze Jahr,
9. für Birkhähne vom 1. Juni bis 15. September,
10. für Fasanen vom 1. Februar bis 15. Oktober,
11. für Haselhühner vom 1. Dezember bis 15. August,
12. für Rebhühner vom 1. Dezember bis 20. August,
13. für Enten vom 1. Dezember bis 15. Juli.

Registrierungspflicht für Arbeitgeber.

In der Wk. Nr. 17, vom 20. Juni d. Js. behandelt eine Notiz unter dem Titel „Persönliche Leistungen" die Bestimmungen der Verordnung des Ministerrats über die Verpflichtung zur Registrierung und Mitteilung von Angaben über die zu persönlichen Leistungen verpflichteten Arbeitnehmer.

Um Mißverständnisse zu vermeiden wird darauf hingewiesen, daß die Arbeitgeber diese Angaben erst nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung seitens der Verwaltungsbhörden zu machen haben. Diese Aufforderungen werden in Form von Fragebogen den Arbeitgebern zugesandt werden.

Steuern, Zölle

Wegegebühr für Umsatzsteuerzahler.

Lt. Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Katowice werden im Budgetjahr 1939/40 d. h. in der Zeit vom 1. April 1939 bis 31. März 1940 Wegegebühren in folgender Höhe erhoben:

a) 5 Prozent der vom Finanzamt festgesetzten Umsatzsteuern,

b) 10 Prozent der Gebäudesteuern.

Steuerentscheidungen für Hausbesitzer.

Die Zinsen für eine als **Grundstückshypothek** aufgenommene Anleihe, welche zum Erweiterungsbau des Grundstücks verwendet wurde, sind vom Bruttoeinkommen auch in dem Falle abzugsfähig, wenn das Einkommen aus dem Erweiterungsbau auf Grund der Vorschriften der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. April 1927 über den Ausbau der Städte (Dz. Ust. R. P. Pos. 372) steuerfrei ist. (NTA 5. 10. 1935 Reg Nr. 2738/32).

Die vertragliche **Entschädigung**, welche ein Hausbesitzer einem Mieter inofolge Nichtfertigstellung der Räume zum vertraglichen Termin bezahlt hat, ist keine abzugsfähige Ausgabe. (NTA 20. 1. 1036 Reg. Nr. 7739/32).

Zwecks Feststellung der **Mietsrückstände** genügt die Vorlegung einer Erklärung der Mieter über ihre Mietsschulden. (NTA 14. 3. 1938 Reg. Nr. 2580/35).

Die vertragliche **Entschädigung**, welche ein Hausbesitzer einem Mieter infolge Nichtfertigstellung der Räume zum vertraglichen Termin bezahlt hat, ist keine abzugsfähige Ausgabe. (NTA 20. I. 1936 Reg. Nr. 7739/32).

Zwecks Feststellung der **Mietsrückstände** genügt die Vorlegung einer Erklärung der Mieter über ihre Mietsschulden. (NTA 14. 3. 1938 Reg. Nr. 2580/35).

Die Erneuerung des Treppenhauses, womit ein Umbau der elektrischen Einrichtung verbunden ist, wie auch **Hausreparaturen** gehören nicht zu Investitionsausgaben, weshalb sie vom Bruttoeinkommen aus Grundstücken abzugsfähig sind (NTA 4. 2. 1938 Reg. Nr. 4578/36).

Die Kosten für die Anbringung einer neuen Scheibe an Stelle der infolge eines Tumultes ausgeschlagenen sind vom Bruttoeinkommen aus Grundstücken abzugsfähig, sofern der Steuerzahler keine Entschädigung von einer

Versicherungsgesellschaft erhalten hat. (NTA 12. 1. 1938 Reg. Nr. 4065/36).

Bei der Festsetzung des Einkommens des Hauseigentümers werden Ausgaben des Mieters für **Renovationen** bezw. für gewisse Umgestaltungen investitionsmäßigen Charakters, die entsprechend dem Mietsvertrage erfolgten, dem Einkommen des Hausbesitzers hinzugerechnet. (NTA 16. 12. 1935 Reg. Nr. 6194/33).

Der Umstand, daß der **Umbau des Grundstückes** auf Grund einer Aufforderung des Magistrates erfolgte, genügt nicht zur Begründung der Abzugsfähigkeit dieser Unkosten. Entscheidend hierfür ist der Umstand, ob der erfolgte Umbau seinem Wesen nach als Verbesserung der Einkommensquelle anzusehen ist. (NTA 2. 6. 1933 Reg. Nr. 2542/36 und 2685/36).

Die Ausgaben des Hausbesitzers für den **Anschluß an das Kanalisations- und Wasserleitungsnetz** der Stadt gelten als Ausgabe zur Verbesserung der Einkommensquelle und dürfen daher vom Bruttoeinkommen nicht abgezogen werden, auch wenn der Anschluß auf Verlangen der Behörden erfolgte. (NTA 12. 6. 1935 Reg. Nr. 6839/33).

Anmerkung: Die Ausgaben für Wasserleitungs-Kanalisationsarbeiten in bestehenden Bauten in der Zeit vom 1. Januar 1939 bis 1. Januar 1942 sind auf Grund des Gesetzes über die Investitionsvergünstigungen (Dz. U. R. P. Nr. 26, Pos. 224 vom Jahre 1938) abzugsfähig. Zinsen für Investitionsanleihen dürfen vom Bruttoeinkommen abgezogen werden. (NTA 23. 2. 1934 Reg. Nr. 3536/29).

Zinsen für eine auf dem Hausgrundstück lastende Schuld, dessen Einkommen auf Grund der Vergünstigungen für Neubauten steuerfrei ist, werden vom Einkommen des Hausbesitzers, welches er aus anderen Quellen erzielt, nicht abgezogen. (NTA 24. 4. 1936 Reg. Nr. 2198/34).

Ermäßigter Zollsatz für Weinbrannt aus Rumänien.

Der Zollsatz für Branntwein aus Weintrauben gemäß Pos. 277 Pkt. 1a und 1b des polnischen Einfuhrzolltarifs beträgt 400 zł pro 100 kg, wobei Ursprungszeugnisse des rumänischen Landwirtschaftsministeriums vorzulegen sind. Die Einfuhr hat in Fässern oder Fäßchen zu erfolgen.

Branntwein aus Weintrauben gemäß Pos. 277 Pkt. 2 des Zolltarifs wird mit einem Zollsatz von 530 zł pro 100 kg verzollt, wobei gleichfalls Ursprungszeugnisse des rumänischen Landwirtschaftsministeriums vorzulegen sind.

Redaktor naczelny: Dr. Alfred Gawlik, Katowice.
Hauptschriftleiter: Dr. Alfred Gawlik, Katowice.
Wydawca: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien. Katowice, ul. 3-go Maja 17, II. ptr.
Druk: Kattowitzer Buchdruckerei- u. Verlags-Gesellschaft Sp. Akc., Katowice.

Entscheidungen des O.V.G.

Einkommensteuer

1. Ausgaben für **wohltätige Zwecke** sind nicht abzugsfähig.
2. Die Bemessungsbehörde hat kein Recht, Ausgaben zu beanstanden, welche von dem Unternehmen in den normalen Grenzen getragen wurden, um das Wohl der eigenen Arbeitnehmer sowohl während, als auch nach Beendigung der Arbeitsdauer zu sichern.
3. Ausgaben, welche mit dem Umsatz von **Aktien** im Auslande zusammen hängen, sind nicht abzugsfähig, auch wenn diese mit Rücksicht auf die ausländischen Aktionäre des inländischen Unternehmens notwendig waren.
4. Zur Berechnung des Gewinnes einer juristischen Person aus dem Verkauf eines Vermögensgegenstandes ist der **Bilanzwert** maßgebend. (NTA 18. 6. 1937 Reg. Nr. 2346/34).

Jedes Jahr stellt hinsichtlich der Berechnung der Einkommensteuer eine besondere Einheit dar, so daß die **in den vorhergehenden Jahren erlittenen Verluste** nicht abzugsfähig sind, auch wenn sie unstreitig mit der Gewinnerzielung in dem betreffenden Jahre zusammenhingen. (NAT 14. März 1938 Reg. Nr. 5598/35).

Zur Anwendung der Vorschrift des Art. 21 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes **(Doppelbesteuerung der Bezüge** von Vorstandsmitgliedern etc.) ist es ohne Bedeutung, auf welche Grundlagen sich die Finanzwirtschaft der Steuerzahlerin stützt und wie sich ihr Einkommen auf Grund ihrer Beziehungen zu dritten Personen gestaltet, noch der Umstand, wie die Steuerzahlerin die Verrechnung mit den dritten Personen vornimmt, mit denen sie sich auf Grund vertraglicher Verpflichtungen in die Exploitationsgewinne teilt. (NTA 4. Januar 1939 Reg. Nr. 273/36).

Die Vorschrift, wonach der einmal angenommene oder festgesetzte Wert von Gegenständen für die Abschreibungen (Amortisation) in den folgenden Jahren maßgebend ist, bezieht sich nur auf eine dem Gesetz entsprechende Feststellung, während Feststellungen, die über den Rahmen des Gesetzes hinaus gehen in den späteren Jahren übergangen und durch gesetzmäßige Abschreibungen (Amortisationen) ersetzt werden dürfen. (NTA 13. Dezember 1937 Reg. 1894/37).

Zoll

1. Die Bestimmungen des Zollrechts bieten keine Rechtsgrundlage dazu, von amtswegen oder auf Verlangen der Partei die **Rückerstattung des zuviel gezahlten Zollbetrages** zu verfügen, welcher durch Anwendung der normalen Zollsätze anstatt der ermäßigten Zollsätze entrichtet wurde.

2. Das Recht der Partei zur **Einreichung einer Beschwerde gegen eine falsche Zollberechnung** nach den normalen Zollsätzen, obwohl die Ware einen ermäßigten Zoll genießt, ist auf die Frist von 30 Tagen, gerechnet vom Tage der Zustellung des Bescheides der Zollbehörde beschränkt. Diese Frist wird bei Beschwerden über die Zollabfertigung gemäß § 225 der Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht von dem der Bekanntgabe des Revisionsergebnisses folgenden Tage gerechnet. (NTA 8. 6. 1938 Reg. Nr. 4789/36).

Verwaltungsverfahren

Für Klagen gegen die Postbehörden sind die allgemeinen Gerichte zuständig und nicht das OVG. (NTA 4. VII. 1938 Reg. Nr. 1138/37).

Die Verordnung über das OVG sieht nicht die Möglichkeit zur **Einstellung eines Verfahrens** auf Antrag der Partei vor. (NTA 22. 2. 1938 Reg. Nr. 214/34).

1. Die Genehmigung der Baupolizei erhält auch für den Nachbarn bindende Rechtskraft, sofern diese Entscheidung dem Nachbarn bekannt gegeben oder schriftlich zugestellt wurde.

2. Die in 1. Instanz über die Baugenehmigung entscheidende Behörde ist nicht verpflichtet, die Nachbarn des Antragstellers über den erfolgten Antrag in Kenntnis zu setzen; falls sich jedoch im Laufe des Verfahrens der Nachbar selber meldet, hat die Behörde die Pflicht, ihn zum Verfahren zuzulassen und die von ihm erhobenen Einsprüche auf Grund des Baugesetzes in der Entscheidung zu berücksichtigen.

3. Zweckmäßigkeitsgründe lassen es angebracht erscheinen, daß die Behörde 1. Instanz den Nachbarn die Möglichkeit gibt, evtl. Einsprüche bereits im Verfahren vor dieser Behörde zu erheben; im Falle der Erteilung der Baugenehmigung ist diese jedoch den in Betracht kommenden Nachbarn zur Kenntnis zu geben, ohne daß dieselben eine entsprechende Forderung gestellt haben. (NTA 27. 10. 1937 Reg. Nr. 2409/35).

Die Benutzung der Bezeichnung „Harcerski" im **Warenzeichen** ist eine Rechtsverletzung des „Związek Harcerstwa Polskiego", sofern sie ohne Genehmigung dieses Verbandes erfolgte. (NTA 6. 2. 1939 Reg. Nr. 4916/36).

Die Benutzung des Wortes „Skautowski" in der **Warenbezeichnung** ist eine Verletzung des Rechtes des „Związek Harcerstwa Polskiego" auf diesen Namen, sofern sie ohne Genehmigung dieses Verbandes erfolgt ist. (NTA 6. II. 1939 Reg. Nr. 4917/36).

Die Abtretung bestimmter gemeinsam eingekaufter Waren durch eine **Vereinigung von Mitgliedern desselben Berufes** an die Mitglieder dieser Vereinigung, welche weder eine Genossenschaft noch eine Handelsgesellschaft ist, fällt nicht unter den Begriff „Handel" im Sinne des Gesetzes über die Arbeitszeit im Handel und Industrie. (SN 30. 5. 1938 II K 2455/37).

Die **Buchung von Rechnungen** erst bei ihrer Regulierung in Kladden, welche keine ordnungsmäßigen Handelsbücher darstellen, ist an und für sich kein Hinderungsgrund zur Festsetzung des Umsatzes auf Grund dieser Kladden, sofern diese den gesamten Umsatz enthalten. (NTA 1. 9. 1938 Reg. Nr. 5732/36).

Kladden, welche den gesamten Verkauf enthalten, können als ausreichender Beweis für die Umsatzhöhe des Unternehmens dienen, dagegen sind sie kein Beweis für das Einkommen des Unternehmens. (NTA 20. I. 1939 Reg. Nr. 5520/35).

1. Der Grundsatz der rechnerischen **Amortisation** kann nur während der normalen Abnutzungszeit des Gegenstandes Anwendung finden, dagegen muß während der Nichtabnutzung oder einer übermäßigen Abnutzung der Prozentsatz des tatsächlichen Verbrauchs Berücksichtigung finden.

2. In dem Begriff „Abnutzung" ist nicht die Wertverminderung von Maschinen und Einrichtungen, welche unmodern geworden sind, enthalten. (NTA 9. Dezember 1938 Reg. Nr. 3329/35).

Die Identität des Unternehmens wird nicht nach der Person des Unternehmers beurteilt, sondern nach den tatsächlichen Umständen; der **Austritt** eines früheren Unternehmers ist keine Liquidation des Unternehmens und keine Entstehung eines neuen Unternehmens, wenn dadurch die tatsächlichen Umstände keine Aenderung erfahren haben; diese nämlich und die Person des Unternehmens sind für die Feststellung der Identität des Unternehmens maßgebend. (NSV 24. 11. 1938 2 K 1043/38).

Ein **besonderes Lager** darf nicht zum Abschluß von geschäftlichen Transaktionen dienen; in einem solchen Falle nämlich wird es zu einer besonderen Handelsanstalt. (SN 31. Oktober 1938 3 K 705/38).

Ein Schreiben, mit welchem die Kommanditgesellschaft den Kommanditisten davon in Kenntnis setzt, daß sein Konto mit dem Gewinnanteil erkannt wurde, unterliegt nicht der Stempelgebühr in Höhe von 0,5 Prozent gemäß Art. 114 des Stempelsteuergesetzes. (NTA 21. Dezember 1938. Reg. Nr. 4661/37).

Wenn ein Steuerzahler in seiner Berufung auf die **besondere Struktur** seines Unternehmens und auf die **abweichenden Existenzbedingungen** im Vergleich mit anderen Unternehmungen derselben Branche hingewiesen hat und zum Beweis dessen, daß die **Rentabilität** seines Unternehmens niedriger als die von der Behörde angenommene ist, die Vernehmung von Sachverständigen verlangt hat, darf die Behörde diesen Beweisantrag nicht etwa nur aus dem Grunde ablehnen, weil die Schätzungsnormen ebenfalls unter Mitwirkung von Sachverständigen festgesetzt worden sind. (NTA 9. Dezember 1938 Rrg. Nr. 1832/35).

1. Der Wert des für einen bestimmten Tag festgestellten **Warenbestandes** kann nicht als Grundlage zur Berechnung der Umsatzhöhe dienen. Als solche Grundlage kann entweder der Wert des durchschnittlichen Warenbestandes vom ganzen Jahr oder die sachlich begründete mehrfache Umsetzung des Warenbestandes oder des sogenannten Umsatzkapitals im Laufe des betreffenden Geschäftsjahres dienen.

2. Ein **Sachverständiger** kann gleichzeitig auch Zeuge für diejenigen Tatbestände sein, auf welche er sein Gutachten stützt; dieser sein Doppelcharakter muß jedoch in den amtlichen Akten festgelegt sein. (NTA 5. 12. 1938 Reg. Nr. 1125/37).

1. Die in der Steuerordnung nicht vorgesehene **Vergleichsmethode** darf bei der Festsetzung des Umsatzes in engen Grenzen angewandt werden, welche eine hinreichende **Bürgschaft für die Uebereinstimmung** mit dem tatsächlichen **Zustande bieten.**

2. Bei einer Beweisführung durch **Sachverständige** müssen in dem Gutachten nicht nur diejenigen tatsächlichen Umstände angegeben sein, aus denen die Sachverständigen ihre Schlüsse ziehen, sondern auch die Quellen, aus denen sie ihre Kenntnisse über die tatsächlichen Umstände schöpfen. (NTA 7. 12. 1938 Reg. Nr. 5634/36).

Eingänge aus öffentlichen Abgaben und Monopolen im Mai 1939.

	April (in 1000.— zł.)	Mai (in 1000.— zł.)
1. Direkte Steuern.		
Grundsteuer	4 142	5 488
Immobiliensteuer	2 060	2 045
Umsatzsteuer	23 163	19 541
Einkommensteuer	44 500	39 697
Kapital- und Rentensteuer	429	407
elektrische Energiesteuer	615	555
Schlachtsteuer	729	788
Verzugszinsen und Geldstrafen	1 295	1 467
insgesamt:	76 993	69 988
2. Spezial-Gehaltssteuer	6 873	7 806
3. Indirekte Steuern:		
Weinsteuer	255	193
Biersteuer	789	935
Zuckersteuer	11 883	12 058
Hefesteuer	994	1 462
Fettsteuer	5	—
Mineralölsteuer	1 413	1 592
Feuerzeugsteuer	—	—
Essigsäuresteuer	18	17
Kohlensäuresteuer	95	92
Stärkezucker	107	178
Akzisenpatentgebühren	16	23
Verzugszinsen	2	2
insgesamt:	15 577	16 352
4. Zuschlag zur Zuckersteuer	38	43
5. Zoll	10 315	11 959
6. Stempelgebühren und verwandte Abgaben:		
Stempelgebühren	6 833	6 496
Erbschafts- und Schenkungssteuer	703	627
insgesamt:	7 536	7 123
7. Zuschläge zu d. öffentl. Abgaben	1 304	1 331
8. aufgehobene Steuern	229	262
9. Monopole:		
Salzmonopol	3 600	3 300
Tabakmonopol	28 000	35 002
Spiritusmonopol	22 032	25 025
Lotteriemonopol	3 000	1 500
Zündholzmonopol	4 928	3
insgesamt:	61 560	64 830
demnach insgesamt:	180 365	179 694

Einfuhr, Ausfuhr

Der polnisch-slowakische Handelsvertrag.

Der am 2. Mai d. Js. in Bratislawa unterzeichnete Handelsvertrag ist nunmehr in Kraft getreten. Er sieht die Meistbegünstigungsklausel vor. Solange nicht ein freier Handelsverkehr zwischen den Vertragspartnern abgewickelt werden kann, dürfen Einfuhr- oder Ausfuhrverbote oder -beschränkungen eines Partners nur in soweit auf den Handel mit dem zweiten Partner angewandt werden, soweit diese auch andere Länder betreffen. In diesem Abkommen sind fernerhin Ursprungszeugnisse vorgesehen.

Geldwesen und Börse

Umtausch von Banknoten.

Wie die Bank Polski mitteilt, ist am 30. Juni 1939 lediglich der Umtausch von 20-zł.-Scheinen mit Datum vom 1. März 1926 und 1. September 1929 eingestellt worden, welche auf der Rückseite mit Abbildungen zweier Gebäude versehen sind. Dagegen bleiben weiterhin im Umlauf und damit auch gesetzliche Zahlungsmittel, die 20-zł.-Scheine;

1. mit Datum vom 20. Juni 1931 und einem Frauenkopf auf der rechten Seite der Banknote,
2. mit Datum vom 11. November 1936 und einem Frauenkopf auf der rechten Seite.

Die Tätigkeit der Privatbanken.

Nach dem Bericht des Bankinspektorats des Finanzministeriums gestaltete sich die Tätigkeit der Privatbanken im April d. Js. wie folgt:

Im April erfolgte ein weiterer wenn auch im Vergleich mit dem Vormonat schwächerer Abfluß von Einlagen und ein bedeutender Rückgang auf den laufenden Konten, was eine Zunahme der Rediscont- und Lombardkredite, eine Verminderung der Kassareserven sowie eine unbedeutende Einschränkung der Kredittätigkeit zur Folge hatte.

Die Spareinlagen verringerten sich im Laufe des Monats um 30,2 Mill. zł. auf 379,2 Mill. zł. Die Kreditsalden der laufenden Konten verminderten sich um 20,4 Mill. zł. auf 241,6 Mill. zł. Allgemein ist im April ein Rückgang um 50,6 Mill. zł., seit Beginn des Jahres um 76,8 Mill. zł. zu verzeichnen. Bezeichnend ist die Tatsache, daß besonders stark die sofort fälligen Einlagen sich verminderten (um 50,5 Mill. zł. seit Beginn des Jahres), während die langfristigen Einlagen einen geringeren Rückgang aufwiesen (um 26,3 Mill. zł). Prozentual haben sich jedoch die langfristigen Einlagen stärker vermindert, nämlich um 12 Prozent, gegenüber den sofort fälligen Einlagen um 10,6 Prozent.

Unter diesen Umständen wird die erhöhte Inanspruchnahme der Rediscontkredite seitens der Banken (181,5 Mill. zł.) sowie der Lombardkredite (11,4 Mill. zł.) verständlich.

Der gesamte Stand der Kreditaktion verringerte sich im April um 6,9 Mill. zł., wobei die Discontierungen um 1,6 Mill. zł. auf 430,6 Mill. zł. und die Kredite in laufender Rechnung um 4,9 Mill. zł. auf 309,2 Mill. zł. zurückgingen.

Trotz des Abflusses der Einlagen seit Beginn des Jahres im Gesamtbetrage von 76,8 Mill. zł., stiegen die Discontierungen und die Kredite in laufender Rechnung in demselben Zeitraum um insgesamt 30,7 Mill. zł. Daraus erklärt sich, daß die Inanspruchnahme des Rediscontkredites in der Bank Polski seit Januar eine Zunahme um 44,9 Mill. aufwies, während die Kassareserven um 58,6 Mill. zł. (von 116,1 Mill. zł. auf 57,5 Mill. zł.) zurückgingen.

Stosunek pomiędzy firmą a podróżującym, o ile nie był on ograniczony co do czasu pracy i od niego jedynie zależała wysokość jego zarobków, nie otrzymywał od firmy instrukcji i dyrektyw, lecz tylko wskazówki, w jaki sposób powinien on organizować sprzedaż wyrobów firmy, aby sprzedaż ta była najbardziej intensywną, co leżało w interesie obu stron — nie jest stosunkiem pracy, wobec czego sąd pracy nie był właściwym dla rozpoznania roszczeń z takiego stosunku wynikających. (O. S. N. z 6. XI. 1931 C. I. 1416/31).

Verkehrswesen

Polnisch-französisches Reiseabkommen.

Auf Grund der französisch-polnischen Vereinbarung vom 31. Mai d. Js. erhalten Reisende aus Polen, die sich nach Frankreich, Algier, den französischen Kolonien, Protektoraten und Mandaten begeben, vom PIR Schecks in französischen Franken, welche in Frankreich zahlbar sind.

Die Devisenkommission hat jedoch den Devisenbanken keine Generalvollmachten für den Verkauf dieser Schecks erteilt, sondern entscheidet über jeden Antrag besonders. Frankreich-Reisende haben deshalb in jedem einzelnen Falle entsprechende Anträge bei der Devisenkommission einzureichen. Personen, welche eine Genehmigung zur Ausfuhr von PIR-Schecks nach Frankreich zur Deckung von Reisekosten erhalten, dürfen überdies in beliebiger Valuta den Gegenwert von 30 Zloty bei Einzelpässen und von 10 Zloty bei Sammel- und Familienpässen ausführen.

Hohe Unterhaltskosten für einen Kraftwagen.

Die Handelskammer Warszawa hat eine Berechnung der Mindestunterhaltskosten eines Wagens mit einem Eigengewicht von 1000 kg und einer Jahresfahrtstrecke von 12 000 km aufgestellt. Darnach betragen die ständigen Unkosten unter günstigsten Umständen:

Garage 360 zł, Steuern 150 zł, Versicherung 480 zł, Unterhaltung 480 zł., insgesamt also 1470 zł. Dazu kommen veränderliche Kosten, wie Brennstoff 660, Oel 60 zł, Reifen und Reparaturen 480 zł, insgesamt also 1200 zł. Die ständigen sowie die veränderlichen Kosten betragen demnach jährlich 2670 zł. Hierin ist wohl einer der Hauptgründe für das weniger rasche Tempo der Motorisierung zu finden.

Abgeänderte Bestimmungen über Frachtbriefe.

Letzthin wurden die Spezial- und Ausnahmetarife bei den Frachtbriefen für den Vorzeiger des Duplikatfrachtbriefes wesentlich abgeändert.

Gemäß § 28 der Tarifbestimmungen Teil II/1 durften die Spezial- und Ausnahmetarife bisher auf Sendungen keine Anwendung finden, welche mit Frachtbriefen auf den Vorzeiger des Duplikatsfrachtbriefes aufgegeben wurden, da es für die Eisenbahn unmöglich war, ihre Ansprüche bei dem anonymen Empfänger geltend zu machen. Am 25. Mai 1939 wurden die Bestimmungen dahingehend ergänzt, daß auf Sendungen mit Frachtbriefen auf den Vorzeiger des Duplikatsfrachtbriefes die Spezial- und Ausnahmetarife Anwendung finden dürfen, auch wenn diese Tarife die Verwendung der Sendung in einem bestimmten Unternehmen oder fór näher bezeichnete Zwecke vorsehen sollten. Die Anwendung der Spezial- und Ausnahmevorschriften wird jedoch davon abhängig gemacht, daß der Empfänger der Sendung den Empfang quittiert und auf dem Duplikatbrief seine deutliche Unterschrift und Adresse anbringt, sowie auf Verlangen der Eisenbahn verpflichtet ist, sich auszuweisen.

Sozialpolitik

Unsittliche Verträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Ein Arbeitsvertrag, mit welchem sich der Arbeitgeber verpflichtet gegen den Arbeitnehmer keine Strafanzeige zu erstatten und ihm ein Arbeitszeugnis auszustellen, wonach er auf eigenen Wunsch entlassen wurde, wofür dem Arbeitgeber der durch den Arbeitnehmer verursachte Schaden von dritten Personen ersetzt wird, ist ungültig, da er mit den guten Sitten und der öffentlichen Ordnung im Widerspruch steht.

Zum Tage

Der Kunde schrieb die Anschrift.

Neulich erhielt ich mit der Post ein Schreiben zugesandt, das zu meiner Ueberraschung die von mir selbst geschriebene Aufschrift meines Namens trug. Ich zerbrach mir erst vergeblich den Kopf über die Merkwürdigkeit, doch plötzlich fand ich des Rätsels Lösung:

Ich hatte einmal in einem Geschäft einen Fragebogen mit meinem Namen ausgefüllt. Von diesem Schriftstück war dann der Name abgetrennt und auf den Briefumschlag geklebt worden.

Die Firma hatte dadurch zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen: Erstens die Adresse gespart und zweitens dem Angebot einen großen Aufmerksamkeitswert verschafft.

Zur Nachahmung zu empfehlen.

Drucksachen zum Aussuchen.

Auf dem Ladentisch eines Kaufmanns steht so, daß er nicht stört, aber auch nicht übersehen werden kann, ein völlig mit Druckschriften gefüllter Karteikasten. Jeder Kunde, der ein wenig warten muß, wirft einen Blick auf den Kasten. Was sich darin befindet, sagen ihm die Aufschriften der Leitkarten. In alphabetischer Ordnung sind da die verschiedensten Waren verzeichnet. An der Rückwand des Kastens befindet sich eine Tafel mit der Inschrift:

Bitte nehmen Sie die Druckschriften
mit, die Sie interessieren.

Für viel Kunden ist das Durchstöbern der Kartei ein netter Zeitvertreib. Viele beschäftigen sich damit und studieren die Beschreibungen bis ins Kleinste. So ist der Prospektkarteikasten ein guter Werber für das Geschäft.

Geschickte Kühlschrankwerbung.

Ein Eisenkaufmann hat in seinem Bezirk mit folgendem Werbebrief gute Erfolge beim Absatz von Kühlschränken erzielt.

Zunächst wurden die Briefe nur an solchen Tagen zum Versand gebracht, an denen die Quecksilbersäule weit über die normalen Jahreszeittemperaturen kletterte. (Diese Briefe wurden also auf Vorrat geschrieben.) Dann wurde dafür gesorgt, daß am Tage nach dem Eintreffen der Schreiben, ein Stadtvertreter die Hausfrauen aufsuchte, um den vorbereiteten Boden weiter zu beackern. Bei verschiedenen Kunden erfolgte die Nachbearbeitung auch telefonisch.

Der erwähnte Werbebrief ging von den Gesichtspunkten aus: Ein Kühlschrank ist für den Haushalt nicht nur deshalb wichtig, weil man Speisen lange frisch erhalten kann (gegen das Verderben könnte man sich zur Not ja auch durch Einkauf kleiner Mengen schützen), sondern er ermöglicht überhaupt erst das wirtschaftliche Einkaufen.

Diese Behauptung wird in dem Werbebrief unter Beweis gestellt. Es wird erzählt, daß z. B. eine Kilodose Pilze billiger ist als zwei Einhalbkilodosen, oder daß die große Dose kondensierte Milch weitaus mehr Inhalt hat als zwei kleine Dosen u. s. f.

Diese Angaben leuchten den Hausfrauen ein, und manche Briefempfängerin war durch diese Beweisführung für die Kühlschrankanschaffung interessiert.

Diese Taktik, auf die Vorteile größerer Formate hinzuweisen, läßt sich selbstverständlich auf viele andere Artikel anwenden. Beispielsweise sind zwei kleinere Einmachegläser teurer als ein großes Glas. Oder dem Kunden wird empfohlen, die paar Groschen mehr für den größeren Kaffeefilter anzulegen, weil man dann nie in Verlegenheit kommen kann, falls bei Gesellschaften, Besuchen und sonstigen Gelegenheiten rasch größere Mengen Kaffee aufgebrüht werden müssen.

Die Kunst des Verkaufens liegt nicht nur darin, die Kunden für die Waren zu interessieren, die man gern absetzen möchte, sondern man muß gleichzeitig bestrebt sein, eine möglichst hohe Verkaufsziffer zu erreichen. Neben dem Verkauf von Zusatzgeräten usw. besteht hierzu fast immer eine Handhabe, wenn man an die größeren Formate denkt, die von dem betreffenden Modell vorrätig sind.

Der Kraftfahrzeugverkehr in Schlesien

Eine besonders starke Entwicklung des Kraftfahrzeugverkehrs ist in der Wojewodschaft Schlesien festzustellen, welches wohl die einzige Wojewodschaft ist, in welcher der Kraftfahrzeugverkehr von Jahr zu Jahr eine Zunahme aufzuweisen hat. Nach dem Stande vom 31. Dezember 1938 — die Ziffern in Klammern geben den Stand vom 31. Dezember 1937 wieder — läßt sich folgender Autobusverkehr feststellen:

Zahl der Unternehmungen	10	(10)
Autobuslinien	72	(44)
Gesamtlänge der Linien in km	1 650	(1 035)
Tagesverkehr in km	25 000	(14 100)
Zahl d. befördert. Passagiere	13 400 000	(8 691 000)

Die Zahl der im Verkehr befindlichen Autobusse stieg um 70 Prozent.

Der Autobusverkehr stellt für die Staatseisenbahn eine ständig zunehmende Konkurrenz dar; dies ergibt sich aus folgenden Ziffern:
im Jahre 1937 beförderten die Autobusse in der Wojewodschaft Schlesien 30 Prozent der von den Staatseisenbahnen beförderten Personen; im Jahre 1938 stieg diese Ziffer bereits auf 43.4 Prozent.

Entsprechend der Zunahme des Autobusverkehrs im Jahre 1938 stieg gleichfalls der Transport von Waren mit Kraftfahrzeugen. Die Zahl der Lastkraftwagen, welche konzessionierten Unternehmungen zur Verfügung stehen, erhöhte sich um 40 Prozent, während die Tonnage der Lastkraftwagen um 40 Prozent stieg. Schätzungsweise erhöhte sich die Zahl der beförderten Waren von 72 000 to auf 144 000 to.

Beim Warentransport traten im vergangenen Jahre gewisse Veränderungen in der Richtung der Transporte aus Schlesien ein. Als Neueinrichtung ist der Warentransport nach den polnischen Häfen festzustellen. Die schätzungsweise Verteilung der Transportrichtungen aus Schlesien ergibt folgendes Bild:

in Richtung	Poznań—Bydgoszcz—Gdynia	ca.	18%
„ „	Łódz	„	10%
„ „	Warszawa	„	20%
„ „	Kraków	„	27%
„ „	Lwów	„	3%
Transporte innerh. der Wojewodsch. Schlesien		„	22%

Aus vorstehender Zusammenstellung ist ersichtlich, daß fast überhaupt kein Warentransport zwischen Schlesien und dem zentralen Industrierevier erfolgt. Es ist allerdings anzunehmen, daß ein Teil der Waren, welche in Richtung Lwow und Warszawa befördert werden, für das Zentral-Industrierevier bestimmt ist. Die Ursache für den mangelnden Transportverkehr zwischen Schlesien und dem Zentral-Industrierevier ist zweifelsohne der schlechte Zustand der Straßen im Industrierevier. Im vergangenen Jahre erhielt Schlesien eine gute Straßenverbindung mit Warszawa; bereits vorher hat Schlesien eine solche mit Kraków erhalten, sowie nach dem nördlichen Teil der Wojewodschaft (Lubliniec) und nach dem südlichen Teil (Bielsko-Cieszyń). Als besonders dringliche Aufgabe stellt sich gegenwärtig die Verbindung Schlesiens mit Poznań, mit dem Dombrowaer-Industrierevier und mit dem Zentral-Industriegebiet dar. Der vorteilhafteste Weg wäre wohl die Strecke über Sosnowiec, Olkusz, Pinszow, Staszow, von wo aus unter Umgehung von Opatow eine direkte Verbindung nach Sandomierz zu schaffen wäre.

Einzelheiten über die Zwangsverwaltung bei den Hohenlohewerken

In der Codzienna Gazeta Handlowa Nr. 142, vom 24. Juni 1939 ist eine Abhandlung veröffentlicht, welche sich mit der rechtlichen Seite der Zwangsverwaltung befaßt und u. a. folgende Feststellungen enthält:

„Die Angelegenheit datiert bereits vom Jahre 1922, als die Finanzbehörden auf Grund der s. Zt. Schätzungen der Gesellschaft eine Vermögensabgabe in Höhe von ca. 14 Mill. zł. zugenommen hatten. Die Frage der Bezahlung diese Betrages war bis zur letzten Zeit Gegenstand von Verhandlungen mit den Finanzbehörden; in der Zwischenzeit jedoch ist diese Steuerforderung infolge der aufgelaufenen Zinsen (9 Prozent jährlich) bedeutend angestiegen und beträgt gegenwärtig ungefähr 32 Mill. zł. Die Behörden haben beschlossen, die Bezahlung zu verlangen und sich zu diesem Zweck an die Gerichte, in deren Bezirk das Gesellschaftsvermögen sich befindet, gewandt. Das Amtsgericht Katowice hat diesem Antrage stattgegeben und lt. Gerichtsbeschluß vom 6. Juni d. Js. bei der Gesellschaft die Zwangsverwaltung eingeführt und als Zwangsverwalter Dr. Jan Zieleniewski, den Vorsitzenden des Gemeinderats Siemianowice-Śl. bestellt.

Eine Zwangsverwaltung dieser Art gilt als Exekutionsform, welche auf Grundstücke des Schuldners Anwendung findet, deren Verkauf keinen Beschränkungen unterliegt. Sie bezweckt nicht eine evtl. Liquidierung der Substanz, weshalb der Betrag, welchen die Zwangsverwaltung eintreiben darf, auf das zweifache Einkommen des Schuldners beschränkt wird, im vorliegenden Falle also, da der Reingewinn der Gesellschaft im letzten Geschäftsjahr 1 240 788 betragen hat, — auf den Betrag von ca. 2½ Mill. zł.

Der Zwangsverwalter ist nicht verpflichtet, in die bestehenden Dienstverträge mit den bisherigen Arbeitnehmern einzugehen. Da er andrerseits die Exekution möglichst rasch durchzuführen hat und zu diesem Zwecke selbstverständlich an eine Erhöhung der Rentabilität u. a. durch Verringerung der Ausgaben denken muß, wurden 60 Dienstverträge mit Angestellten gekündigt.

Da der Zwangsverwalter nicht sämtliche verschieden gelagerten Aufgaben des Unternehmens persönlich erledigen kann, hat er den Vorsitzenden des Vorstandes Generaldirektor Ing. Aleksander Ciszewski zum Bevollmächtigten ernannt und dem Vorstandsmitglied Ing. Wojciechowski für Bergbaufragen sowie Ing. Kolbe für Zinkhüttenfragen die Vollmacht erteilt. Am 14. Juni d. Js. hat der Präsident Ciszewski die Generalvollmacht niedergelegt, ohne jedoch als Vorstandsmitglied der Gesellschaft auszuscheiden.

Was nun die Schuldverpflichtungen des Unternehmens anbelangt, so ist der Zwangsverwalter nicht verpflichtet, die Schulden, welche vor Einführung der Zwangsverwaltung entstanden sind, zu begleichen, dagegen kommt er den Verpflichtungen nach, welche er selbst eingegangen ist. Da jedoch infolge der Aktivität der Gesellschaft keine Notwendigkeit vorliegt, von den vorgenannten Rechten Gebrauch zu machen, hat der Staatsschatz auf Antrag des Zwangsverwalters sein Einverständnis dazu erklärt, daß zur Vermeidung evtl. Erschütterungen die normal rechtlich entstandenen Verpflichtungen der Gesellschaft gedeckt werden. Dies bezieht sich sowohl auf Arbeiten und Lieferungen, welche im normalen Arbeitslauf ausgeführt wurden, wie auch im Rahmen des Investitionsprogramms und zwar sowohl die angefangenen wie die bereits beendeten.“

Literatur

Podatek obrotowy.

Z dniem 1. stycznia b. r. weszła w życie nowa ustawa o podatku obrotowym.

Ustawa ta została wydana w formie broszury przez księgarnię Wl. Wilak w Poznaniu.

Broszura zawiera pełny tekst nowej ustawy, wydanego do niej rozporządzenia wykonawczego, wszystkie rozporządzenia, jakie dotychczas wydano w zakresie scalenia podatku obrotowego oraz rozporządzenie o poborze podatku obrotowego w formie ryczałtu na lata 1939 i 1940 wraz z odnośnym okólnikiem Ministerstwa Skarbu.

Cena broszury 2,— zł.

Vorgenannte Broschüre enthält den vollständigen Text des neuen Umsatzsteuergesetzes und seiner Ausführungsverordnung, ferner sämtliche Verordnungen, welche bisher über die pauschalisierte Umsatzsteuer erschienen sind.